

Teilnahmebedingungen

Mit dem Ankreuzfeld in der Online-Anmeldung stimmen Sie den folgenden Teilnahmebedingungen zu:

Anmeldung

- Die Teilnahme am **Ferienlager 2024** erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.
- Vor Beginn des **Ferienlagers 2024** erhält der oder die Teilnehmer*in rechtzeitig weitere Informationen.

Rücktritt

- Ein Rücktritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der KjG Frickingen-Altheim erfolgen und muss schriftlich durch diese bestätigt werden.
- Für den Fall eines Rücktritts nach Anmeldeschluss behält sich die KjG Frickingen-Altheim nach folgender Staffelung vor, den Teilnahmebetrags für bereits entstandene Kosten (Mietforderungen der Unterkunft, usw.) einzubehalten.
 - o Ab dem Anmeldeschluss (30.6.2024) bis zu 50%
 - o Ab dem 01.08.2024 bis zu 80%

Haftung

- Sollte ein Abbruch des Ferienlagers, der nicht durch die KjG Frickingen-Altheim verursacht wurde notwendig werden, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
- Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt auf den Leistungsumfang des durch den BDJ abgeschlossen Versicherungspakets.
- Die KjG Frickingen-Altheim haftet nicht für Schäden am Gepäck, keine Haftung besteht ebenso bei Einbruch oder Diebstahl.

Freizeit und Betretung

- Das Leitungsteam der KjG Frickingen-Altheim sowie das Küchenteam bestehen aus ehrenamtlichen Betreuern*innen.
- Setzt sich ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin trotz mehrfacher Ermahnungen der Betreuer wiederholt über bestimmte Regeln des zwischenmenschlichen Zusammenlebens hinweg oder begeht sie/er sonstige grobe Verstöße, hat die KjG Frickingen-Altheim das Recht, die/den Teilnehmer*in auf eigene Kosten (bei Minderjährigen in Begleitung einer Aufsichtsperson auf Kosten der Eltern) nach Hause zu schicken (oder von den Eltern abholen zu lassen). In diesem Fall besteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

Versicherung

- Für alle Teilnehmer*innen ist durch den BDKJ für die Dauer des Ferienlagers eine Unfallversicherung, Dienstreisehaftpflicht-Versicherung und Sammelversicherung abgeschlossen. Für den Verlust von Sachen haftet der oder die Teilnehmer*in selbst, bzw. dessen Sorgeberechtigte. Bei Krankheitsfällen wird die Krankenversicherung der oder des Teilnehmers*in in Anspruch genommen. Im Falle einer Erkrankung / Verletzung/ Vergiftung kann eine ärztliche Behandlung am Ferienort erfolgen. Die Eltern/ Sorgeberechtigten werden darüber informiert und soweit nötig, um weitere Zustimmungen gebeten. Sollten dadurch Kosten entstehen, die nicht durch die Krankenkasse erstattet werden, sind diese durch den oder die Teilnehmer*in bzw. deren Sorgeberechtigte zu übernehmen.